

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2265

BdB e.V. Geschäftsstelle Brodschranzen 3-5 20457 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121

24171 Kiel

BdB e.V.
Brodschranzen 3 - 5
20457 Hamburg
Tel 040 / 386 29 03-0
Fax 040 / 386 29 03-2
bdb@bdb-ev.de
www.bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg, den 15. August 2007

Betreuung in Schleswig-Holstein
Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-
Fraktion - Drucksache 16/1346 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e. V. begrüßt ausdrücklich die ausführliche Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP. In dieser Antwort sind erstmals eine Zusammenfassung und ein Überblick über die Situation im Betreuungsrecht für ein Bundesland gelungen.

Der BdB als größter Berufsverband mit über 5600 Mitgliedern gibt hiermit gern folgende Stellungnahme ab, nicht nur aus Sicht der schleswig-holsteinischen Landesgruppe, sondern auch aus der Sicht des Bundesverbandes:

1. Zu Punkt I: Statistische Daten zur Betreuung und zur Betreuungssituation in Schleswig-Holstein
Hierzu gibt es aus unserer Sicht keine ergänzende Stellungnahme. Insbesondere die Angaben zur Entwicklung der Betreuungen stimmen mit unseren Einschätzungen überein.
2. Zu Punkt II: Stellung der Betreuten
 - a. Vorrang der Betreuung durch Angehörige
Von den Berufsbetreuern wird immer häufiger festgestellt, dass Betreuungen durch Angehörige nach einiger Zeit an Berufsbetreuer übertragen werden müssen, weil die Angehörigen entweder nicht in der Lage waren, die umfangreichen Betreuungsgeschäfte zu führen oder weil unter den Angehörigen der Verdacht aufkam, dass der Betreuer aus dem Familienkreis die Betreuung zu seinem eigenen Vorteil nutzte.
 - b. Dritte neutrale Instanz/Mediator
Wir sind der Auffassung, dass es durchaus sinnvoll sein könnte, auf Landesebene eine „Schlichtungsstelle“ einzurichten. Schon jetzt gibt es häufiger Anfragen/Beschwerden von Angehörigen oder Betreuten, die an den Berufsverband gerichtet werden. Die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden sollte als Entscheidungs-/Schlichtungsgremium interdisziplinär besetzt sein.

Wir sind gern bereit, als Berufsverband in einem solchen Gremium mitarbeiten.

3. Zu Punkt III: Stellung der Betreuer

a. Berufliche Qualifikation

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V. spricht sich seit Jahren dafür aus, die Tätigkeit von Berufsbetreuer/innen zu professionalisieren und von einer entsprechenden Ausbildung abhängig zu machen. Darin wird kein Widerspruch zum Ehrenamt gesehen, da Ehrenamtler in der Regel nur mit einer Betreuung im familiären Umfeld und selten mit hochkomplexen Problemlagen konfrontiert sind. Der BdB e.V. hat gemeinsam mit dem VfB e.V. im Jahr 2003 ein Berufsbild verabschiedet, in dem die wesentlichen Anforderungen an den Beruf festgelegt sind¹. Zwei Jahre später verständigte sich der Verband auf berufsethische Grundsätze und Leitlinien für das Betreuungsmanagement². Derzeit wird in Zusammenarbeit mit dem Institut ZEPRA an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg ein Curriculum für einen Masterstudiengang entwickelt. Der BdB erwartet von der Politik, dass die vielfältigen Qualitätsbemühungen des Verbandes unterstützt werden und letztendlich qualitative Regelungen für die Berufsausübung geschaffen werden.

b. Auswahl der Betreuer auf Gerichtsbezirke beschränkt

Eine Beschränkung der Berufsausübung eines Berufsbetreuers auf einen Gerichtsbezirk oder Kreisbereich ist u. E. nicht mit dem grundgesetzlich garantierten Recht auf freie Berufsausübung vereinbar. Jeder Berufsbetreuer wird aber schon aus wirtschaftlichen Gründen auf Grund der pauschalen Vergütung versuchen, sein Arbeitsfeld in einem räumlich überschaubaren Rahmen zu suchen. Die angeführten Netzwerke bezüglich der Hilfsangebote vor Ort erleichtern den Berufsbetreuern die Arbeit in einem von ihnen gewählten räumlichen Wirkungskreis. Eine Beschränkung der Arbeit der Berufsbetreuer auf das Kreisgebiet, in dem der Berufsbetreuer sein Büro hat, wie es von einigen Betreuungsbehörden versucht wird, ist nach unserer Meinung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

c. Auswahlverfahren durch Gerichte

Die Auswahl von Betreuern auf Grund von Vorschlägen der Betreuungsbehörden durch die Gerichte sollte beibehalten werden. Die Betreuungsbehörden müssen jedoch personell und konzeptionell so ausgestattet werden, dass sie diese Aufgabe der Vorauswahl und Qualitätsprüfung auch zeitnah ausfüllen können.

d. Gegenbetreuer

Die Bestellung von mehreren Betreuern ist insbesondere zur Unterstützung des Ehrenamtes sinnvoll. Beispielsweise hat es sich für alle Beteiligten als vernünftig erwiesen, wenn bei einer ehrenamtlichen Betreuung die Vermögenssorge oder der Bereich Antragstellung bei Sozialleistungsträgern an einen Berufsbetreuer übertragen wird. Der Berufsbetreuer besitzt auf Grund seiner Qualifikation und der Bandbreite seiner Betreuungsarbeit für

¹ Berufsbild für Betreuer, http://www.bdb-ev.de/v_aktuelles/berufsbild_vfb-bdb.pdf, 07.08.07

² Berufsethik und Leitlinien, argumente 4, Köln 2005

diese Bereiche die notwendige Erfahrung und das zur Durchsetzung von Ansprüchen erforderliche Fachwissen.

Die Einsetzung von Gegenbetreuern bei der Verwaltung von größeren Vermögen wird von den Gerichten nach unserer Auffassung viel zu selten praktiziert. Durch die Bestellung eines Gegenbetreuers könnte sich die Rechtspflege in vielen Fällen von aufwändigen Prüfverfahren entlasten.

e. **Betreuungsplan**

Das Instrument der Betreuungsplanung stellt im Rahmen der Fallsteuerung einen methodischen Baustein dar, um die Betreuungsarbeit sach- und ressourcengerecht durchführen zu können. Dieses Instrument aus diesem in sich geschlossenen System herauszulösen und als Instrument der Überwachung zu nutzen, ist aus unserer Sicht nicht hilfreich und stellt eher ein bürokratisches Instrumentarium ohne Nutzen für die Betreuten dar. Wir sprechen uns für die politische Akzeptanz einer Methode zur Fallsteuerung aus.

f. **Einführungsgespräch**

Einführungsgespräche mit Berufsbetreuern bei jeder neuen Betreuungsübernahme oder bei Aushändigung des Betreuerausweises sind u. E. nur eine für Rechtspfleger und Berufsbetreuer zeitaufwändige Veranstaltung, die keinen Erkenntniswert bringt. Der Berufsbetreuer wird nach Aktenstudium und in Gesprächen mit den Betreuten den Umfang und die dadurch notwendigen Handlungsweisen schnell erkennen. In Zweifelsfragen ist es üblich, dass sich die Berufsbetreuer mit den Rechtspflegern oder auch mit den Richtern in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

g. **Fallpauschalierung**

Grundsätzlich spricht sich auch der Berufsverband für eine Pauschalierung der Vergütung aus. Allerdings ist das jetzige System weder sachgerecht noch in der Höhe angemessen. Erhebliche Kritik hat der Bundesverband an dem derzeit geltenden System der Fallpauschalierung, dass aus Sicht des Verbandes keine leistungsgerechte und fachlich sinnvolle Regelung darstellt. Das bestehende Pauschalierungssystem wurde vom BdB bereits vor der Verabschiedung als zu eng und fachlich nicht begründet kritisiert. Die bisherigen Ergebnisse der BdB-Mitgliederbefragung³ und die Evaluation des BMJ bestätigen unsere Einschätzung.

Der Verband hat deshalb im letzten Jahr damit begonnen, zusammen mit dem Sozialpsychologischen Institut in Köln (SPI) und Prof. Dr. Peter Löcherbach von der Kath. Fachhochschule Mainz ein empirisch gestütztes Fallgruppensystem zu entwickeln, das auf der fachlichen Arbeitsweise des Case Managements beruht. Erste Ergebnisse liegen inzwischen vor und sollen Ende 2007/2008 mit einer größeren Anzahl von Betreuungsfällen empirisch überprüft werden.

h. **Abgabe an ehrenamtliche Betreuer**

³ Zu den Folgen der Neuregelung der Betreuervergütung und den Reaktionen der BdB-Mitglieder darauf siehe: Professionalisierung und Pauschalierung bei selbstständigen Berufsbetreuern, Köln 2007, S. 143ff

Durch die durch die Pauschalierung vorgesehene Mischkalkulation wird es immer problematisch sein, einfachere Fälle an Ehrenamtler abzugeben. Außerdem werden Berufsbetreuer hauptsächlich für schwierige Fälle bestellt. Die jetzige finanzielle Regelung zur Abgabe von Betreuungsfällen an Ehrenamtler stellt keinen finanziellen Anreiz dar.

i. Selbstkontrolle

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung zu der großen Anfrage der FDP ausgeführt, hat der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen im letzten Jahr ein Qualitätsregister eingeführt. Mit diesem Einstieg in eine Qualitätssicherung soll langfristig das Ziel erreicht werden, die Qualität im Betreuungswesen transparent zu machen. Gleichzeitig dient das Qualitätsregister als Mittel der Qualitätsentwicklung, da die bisherigen – hauptsächlich strukturellen – Elemente perspektivisch um Aspekte der Prozess- und Ergebnisqualität erweitert werden sollen.

j. Verzahnung Gericht, Betreuer und Behörden

Örtliche Arbeitsgemeinschaften sollten unbedingt unter der Federführung der Gerichte oder Betreuungsbehörden eingerichtet werden. Leider ist festzustellen, dass es diese örtlichen Arbeitsgemeinschaften nicht in allen Kreisen oder Gerichtsbezirken gibt. Eine gesetzliche Regelung hierzu wäre sicherlich hilfreich. Insbesondere die Einbindung der Gerichte wäre sinnvoll. Außerdem halten wir kurzfristig die Einrichtung einer Landesarbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein, in der auch das Sozialministerium vertreten ist, für unabdingbar.

Die bisherige Zusammenarbeit der Vertreter der Landesgruppe des BdB mit dem Justizministerium war für alle Beteiligten sehr hilfreich und anregend. Wir gehen davon aus, dass die Gespräche fortgeführt und bei Bedarf auch intensiviert werden. Hierfür möchten wir uns an dieser Stelle auch ausdrücklich bedanken.

k. Kontrolle

s. Ausführungen zu Punkt II b. und II i.

4. Zu Punkt IV: Veränderungen durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz

1. Vorsorgevollmachten

Die Stärkung der Vorsorgevollmacht als privatautonome Regelung halten wir für eine grundsätzlich richtige Entscheidung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Kontrolle der Bevollmächtigten unzureichend abgesichert ist. Es kommt immer wieder zur Einrichtung von Betreuungen, nachdem Vollmachtnehmer ihre Vollmachten in unzulässiger Weise missbraucht haben. Eine einfache Kontrolle könnte die Einrichtung von Kontrollbetreuungen/Gegenbetreuungen sein. Hierdurch wäre ein Missbrauch der Vorsorgevollmachten weitgehend ausgeschlossen.

2. Vergütung von Betreuern

Aus Sicht der Berufsinhaber stellt die Einbeziehung der Auslagen in die Pauschalierung eine Ungerechtigkeit dar, da sich - im Gegensatz zu einer Mischung von unterschiedlichen Fallkonstellationen – bei dauerhaft hohen Aufwendungen wie z.B. Fahrtkosten im ländlichen Raum oder hohe Büromieten kein Ausgleich durch Fälle mit geringeren Aufwendungen erreichen lässt. Auf die negativen Folgen des Inklusivstundensatzes hatte der BdB e.V. bereits im

Gesetzgebungsverfahren hingewiesen. Auch wenn damals von allen politischen Vertreter/innen die Gefahr einer Mehrwertsteuererhöhung negiert wurde, so zeigte sich bereits wenige Monate später, dass unsere Befürchtungen zu Recht bestanden. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 01.01.07 führte bei den Berufsbetreuer/innen zu einem Einnahmeverlust von rund 1.800 Euro im Jahr. Gleichzeitig machten sich die Folgen des Gewerbesteuerurteils bemerkbar, in dessen Konsequenz die Berufsbetreuer/innen nicht nur zur Gewerbesteuer veranlagt wurden sondern aufgefordert wurden, ein Gewerbe anzumelden und Mitglied in der IHK zu werden.

Bereits im Jahr 2002 hat der BdB e.V. ein Sachverständigengutachten zur Höhe des Stundensatzes erstellen lassen. Das Gutachten ergab, dass ein Netto-Stundensatz zwischen 56 und 61 Euro erforderlich ist, um Berufsbetreuer/innen eine auskömmliche Vergütung zu garantieren⁴. Unter Berücksichtigung von allgemeinen Preissteigerungen und immer höheren Anforderungen an die Tätigkeit von Berufsbetreuer/innen setzt sich der BdB dafür ein, den Stundensatz auf 70 Euro zu erhöhen.

3. Integrierte soziale Betreuung/Strukturreform

Wir begrüßen die Frage nach einer integrierten sozialen Betreuung und die Bereitschaft der Landesregierung, die Diskussion um eine Strukturreform zu unterstützen, außerordentlich. Betreuung – so zeigt sich aus unserer Sicht immer deutlicher – ist in der sozialen Helfelandschaft nicht mehr wegzudenken. Oftmals können die Interessen und die Selbstbestimmung von kranken oder behinderten Menschen nur gewahrt werden, wenn eine gesetzliche Betreuung eingerichtet wird. Auch die Neuausrichtung des Sozialstaates, die geprägt ist durch eine stärkere Privatisierung bei gleichzeitiger Stärkung der Kundenrolle (z.B. durch das Persönliche Budget), bedarf zu ihrer Umsetzung für Menschen, die hierzu eigenständig nicht in der Lage sind, das Institut der Betreuung. Dabei geht es nicht nur um vermeintlich von sozialen Fragen losgelöste rechtliche Vertretung, sondern die Tätigkeit umfasst einen umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsprozess. Hierbei muss das Wohl und der Wille der Klienten ermittelt werden. Mit ihnen gemeinsam müssen dann die optimalen Unterstützungsmöglichkeiten erarbeitet werden, um dann die entsprechenden Leistungsansprüche wahrzunehmen und auch durchzusetzen. Danach kann dann die Betreuung auf Wirksamkeit und Effizienz hin kontrolliert werden.

Für eine weitere Diskussion und/oder eine persönliche Anhörung stehen Ihnen die Geschäftsstelle, der Vorsitzende Herr Förter-Vondey wie auch die Ihnen bekannten Landesgruppensprecher Schleswig-Holsteins gern zur Verfügung. Der Papierversion dieser Stellungnahme legen wir zur weiteren Information einige Materialien unseres Verbandes bei.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Cremer

Silke Engelbrecht
(Landessprecher/innen des BdB e.V. in Schleswig-Holstein)

Karl-Heinz Schaffer

⁴ Schmädke, Eberhard, Sachverständigen-Gutachten zur Vergütungsermittlung selbständiger Berufsbetreuer/innen, http://www.bdb-ev.de/v_aktuelles/Stundensatz.pdf, 07.08.07